

# Gemeinde Rain



## Datenschutzverordnung

vom 13. August 2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Rain erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, der kant. Verordnung zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991 sowie dem Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen vom 27. Mai 2009 folgende Datenschutzverordnung:

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung ergänzt das kantonale Datenschutzgesetz (Gesetz über den Schutz von Personendaten) vom 2. Juli 1990 und die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991, soweit die Gegenstände dem Gemeinde-recht zur Regelung überlassen sind.

#### **Art. 2 Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle**

- <sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle gibt auf Gesuch hin Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse bekannt, wenn der Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt. Die Anfrage kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- <sup>2</sup> Reichen diese Daten nicht aus, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzugs, soweit die Gründe des Gesuchstellers dies rechtfertigt.
- <sup>3</sup> Die Auskünfte gemäss Ziffer 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte nicht aber als Sammelauskünfte (in Form von Listen) erteilt.
- <sup>4</sup> Die Einwohnerkontrolle kann ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses auf schriftliche oder mündliche Anfrage hin folgende Daten:
  - Namen,
  - Vornamen,
  - Geschlecht,
  - Geburtsdatum und
  - Adresse

als einzel- und Sammelauskünfte an folgende Institutionen bekanntgegeben:

- a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien. Ihnen können zudem diese Grunddaten über die in der Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden.
  - b) an die bei der Gemeinde gemeldeten Ortsvereine und Organisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck. Es sind die Statuten vorzulegen.
- <sup>5</sup> Die Einwohnerkontrolle kann ohne Angabe von Gründen die Einzel- oder Sammelauskünfte auf einzelne Daten beschränken, sofern keine Notwendigkeit auf eine vollständige Bekanntgabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Beruf, Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit, zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, Zu- und Wegzugsort oder Zu- und Wegzugsdatum besteht.
- <sup>6</sup> Die Einwohnerkontrolle kann die an einem Verein oder an eine Organisation (gemäss Ziffer 4 b) zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, sofern Gefahr besteht, dass die Dateien nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.
- <sup>7</sup> Die Aufsichtsstelle der Gemeinde kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Ziffer 4 b auch auf auswärtige Organisationen ausdehnen, sofern die angeführten Zielsetzungen erfüllt sind.
- <sup>8</sup> Die Empfänger der Personendaten haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem anderen als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere diese nicht an Dritte weiterzugeben und kommerziell zu verwenden.

### **Art. 3      Veröffentlichung von Personendaten**

- <sup>1</sup> Sofern die betroffenen Personen bzw. deren gesetzlicher Vertreter nicht ausdrücklich einen Verzicht der Publikation verlangen, ist die Gemeindekanzlei berechtigt, die nachstehenden Angaben im gemeindeeigenen Publikationsorgan "Rainfo" und auf der Internet-Homepage der Gemeinde Rain zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekanntzugeben.
- a) die Geburten und Todesfälle der in der Gemeinde wohnhaften Personen
  - b) den 10er- und 5er-Geburtstag der über 70jährigen im Sinne einer Gratulation usw.,

- c) Name und Adresse der Jungbürger im Zusammenhang mit der Jungbürgeraufnahme,
- d) Name und Adresse der in die Gemeinde zugezogenen Personen im Sinne der Begrüssung.
- e) die Eheschliessungen gemäss gesetzlichen Bestimmungen.
- f) Grundstücksveräusserungen mit Angabe von Verkäufer- und Käuferschaft und deren Adresse.

#### **Art. 4 Sperre von Personendaten**

- <sup>1</sup> Jede betroffene Person kann bei der Einwohnerkontrolle das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen. Das Begehren betreffend die Sperrung der Personendaten hat schriftlich zu erfolgen.
- <sup>2</sup> Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekanntgegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen die Personendaten nur bekanntgegeben werden, wenn die Gemeinde zum Bekanntgeben rechtlich verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

#### **Art. 5 Dienstleistungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressverzeichnisse, Adressetiketten, adressierte Couverts usw.).

#### **Art. 6 Gebühren**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte zu erhebenden Gebühren. Nebst den Gebühren sind der Gemeinde auch die Kosten und Auslagen zu erstatten.

## **Art. 7      Aufsichtsstelle**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat errichtet für den Datenschutz in der Gemeinde eine Aufsichtsstelle im Sinne von § 22 Abs. 3 des kantonalen Datenschutzgesetzes und § 12 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz.
- <sup>2</sup> Die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzgesetzes, der Verordnung zum Datenschutzgesetz und der Datenschutz-Verordnung der Gemeinde Rain wird durch den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Rain ausgeübt.
- <sup>3</sup> Die Aufsichtsstelle ist fachlich selbständig und unabhängig. Sie ist administrativ der Gemeindekanzlei zugeordnet. Der kant. Beauftragte für den Datenschutz übt die Oberaufsicht aus.

## **Art. 8      Register über die Datensammlungen**

- <sup>1</sup> Das Gemeinderegister über die Datensammlung wird von der Gemeindekanzlei geführt.

## **Art. 9      Ausführungsvorschriften**

- <sup>1</sup> Der Datenschutzbeauftragte hat, soweit notwendig, für den Vollzug des kantonalen Datenschutzgesetzes sowie der vorliegenden Verordnung Ausführungsvorschriften zu erlassen.

## **Art. 10     Rechtsschutz**

- <sup>1</sup> Die Anfechtung von Entscheiden, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, richtet sich unter Einschluss der Kosten des Verfahrens nach den Bestimmungen des kant. Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 11 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft und ersetzt das Datenschutzreglement vom 26. November 2003.

Rain, 13. August 2009

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



Peter Brunner



Walter Sidler